HOCHSCHULE
FÜR FERNSEHEN UND
FILM MÜNCHEN

Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Fernsehen und Film in München (HFF)

vom 16. Februar 2015

Aufgrund von Art.13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBL S.245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GVBl S.286) sowie der Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an Kunsthochschulen (Kunsthochschulregelungsverordnung - KHSchRV) vom 27. Februar 2007 (GVBl S.214), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 8. Januar 2015 (GVBl Nr. S. 13), erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film in München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Hochschule für Fernsehen und Film München vom 9. Oktober 2007, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 1. Oktober 2013, wird wie folgt geändert:

1. § 8 der Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

   „§ 8 Wahl des Präsidenten"

2. § 3 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

   „[3]Der Präsident ist hauptberuflich tätig."

3. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „zwölf" durch das Wort „acht" ersetzt.

   b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „sechs" durch das Wort „vier" ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
      aaa) In Satz 1 wird das Wort „Senat" durch das Wort „Hochschulrat" ersetzt.
      bbb) In Satz 1 werden nach dem Wort „ihn" die Worte „aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder" eingefügt.
      ccc) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.

      bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer der Hochschule als Professor oder Abteilungsleiter angehört oder eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist."

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Wahl des Präsidenten

(1) [1]Die Wahl des Präsidenten soll spätestens zehn Wochen vor Ablauf der Amtszeit des Amtsinhabers stattfinden. [2]Ort und Zeit der Wahl werden von der Hochschulleitung in Absprache mit dem Vorsitzenden des Hochschulrats festgesetzt. [3]Die Durchführung und Leitung der Wahl obliegt dem Kanzler als Wahlleiter.

(2) [1]Spätestens zwölf Wochen vor der Wahl wird die Stelle öffentlich ausgeschrieben. [2]Die Mitglieder des Hochschulrats haben die Möglichkeit, Vorschläge für die Wahl des Präsidenten zu unterbreiten. [3]Das schriftliche Einverständnis des Vorgeschlagenen ist beizufügen. [4]Der Hochschulrat kann eine Findungskommission einsetzen. [5]Spätestens sechs Wochen vor der Wahl erstellen der Vorsitzende des Hochschulrats und der stellvertretende Vorsitzende des Senats gemeinsam einen Wahlvorschlag, der unverzüglich in geeigneter Form den Mitgliedern des Hochschulrates bekanntgegeben wird; die Vorgeschlagenen sind darüber zu informieren, dass sie in den Wahlvorschlag aufgenommen wurden und zur Informationsveranstaltung nach Abs. 4 einzuladen. [6]Umfasst der Wahlvorschlag mehrere Namen, sind sie in alphabetischer Folge aufzuführen.

(3) [1]Die Mitglieder des Hochschulrats sind spätestens am 14. Tag vor der Wahl von dem Wahlleiter schriftlich zur Wahlsitzung einzuladen. [2]Der Wahlvorschlag ist der Ladung beizufügen.

(4) [1]Spätestens am siebten Tag vor der Wahl wird von dem Wahlleiter eine Informationsveranstaltung durchgeführt, in der den Kandidaten Gelegenheit gegeben wird, sich den Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats vorzustellen und von diesen befragt werden können. [2]Der Termin soll den Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats spätestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben werden. [3]Im Anschluss an die Informationsveranstaltung soll in einer gemeinsamen Sitzung des Hochschulrats und des Senats eine Aussprache stattfinden."

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Senats" durch das Wort „Hochschulrats" ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „hervorgeht" die Worte „oder er Zusätze oder Vorbehalte enthält" eingefügt.

c) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Senats" durch das Wort „Hochschulrats" ersetzt.

d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung

bb) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

e) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „so findet spätestens sechs Wochen nach dem Wahltag eine neue Wahl statt" durch die Worte „wird unverzüglich ein neues Wahlverfahren eingeleitet" ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„[2]Bei erneuter Einleitung eines Wahlverfahrens können die Fristen nach § 8 Abs. 2 - 4 um höchstens bis zur Hälfte gekürzt werden."

f) In Abs. 8 werden nach dem Wort „Staatsminister für" die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst" durch die Worte „Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst" ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) folgender neuer Satz 1 wird eingefügt:
„[1]Die Wahl der Vizepräsidenten soll spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Amtszeit des jeweiligen Amtsinhabers stattfinden."

bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und wie folgt geändert:
Das Wort „Senat" durch das Wort „Hochschulrat" ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
aaa) Das Wort „Senat" durch das Wort „Hochschulrat" ersetzt.
bbb). Nach dem Wort „Vizepräsidenten" werden die Worte „aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder" eingefügt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „Senat" wird durch das Wort „Hochschulrat ersetzt.

bb) Die Ordnungszahl „42." wird durch die Ordnungszahl „21." ersetzt.

c) In Abs. 4 wird die Zahl „7" durch die Zahl „8" ersetzt.

§ 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 16.02.2015 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 2 mit dem Amtsantritt des hauptberuflichen Präsidenten in Kraft, der auf den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierenden nebenberuflichen Präsidenten folgt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule für Fernsehen und Film vom 23.01.2015 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 16.02.2015 (AZ: XI.5 - 5433.7 - 12a/8 406).

München, den 16.02.2015

Professor Dr. Gerhard Fuchs
-Präsident-

Die Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Fernsehen und Film München (HFF) wurde am 16.02.2015 niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16.02.2015 durch Anschlag bekannt gemacht.

Tag der Bekanntmachung ist der 16.02.2015.